

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Eilendorfer Turnvereins 1870 e.V. (im Folgenden als ETV bezeichnet) sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 31. Dezember des laufenden Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

Die Jugend des ETV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Höhe der Mittel wird jährlich beim Vereinsvorstand beantragt und steht nach der Genehmigung durch den Vorstand zur freien Verfügung.

Die Jugend des ETV ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit ist die Bereitstellung von freizeitkulturellen und freizeitsportlichen Angeboten.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des ETV sind:

Die Jugendversammlung (gem. § 8 der Vereinssatzung Vereinsjugendtag genannt)

Jugendwart/e (gem. § 8 der Vereinssatzung Vereinsjugendausschuss genannt)

§ 4

Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des ETV. Teilnahmeberechtigt sind alle in § 1 dieser Satzung näher bezeichneten Mitglieder.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung des ETV statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie wird zwei Wochen vorher von den Jugendwarten durch öffentliche Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift ETV-Report und der örtlichen Presse bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch die Jugendwarte oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung einberufen werden.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Die Mitglieder der Jugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- 1) Entgegennahme des Berichts der Jugendwarte;
- 2) Wahl der Jugendwarte (alle 2 Jahre)
- 3) Zusammenstellung von Ideen für die Jugendarbeit im Verein für das laufende Jahr
- 4) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 5

Jugendwarte

- a) Die Jugend wird von einem oder mehreren Jugendwarten gleichberechtigt vertreten. Diese vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- b) Der oder die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung für zwei Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei mehreren Jugendwarten ist darauf zu achten, dass die Wahl in einem jährlichen versetzten Zyklus stattfindet.
- c) Zum Jugendwart ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der oder die Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendwarte sind für ihre Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen der Jugendwarte finden nach Bedarf statt. Die Jugendwarte sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins
- f) weitere Aufgaben der Jugendwarte sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jugendetats;
 - Führung der Jugendkasse;

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit;
- Ansprechpartner für Kritik und Anregungen zu sein
- Hilfestellung bei Problemen im Sportbetrieb
- Erstellung der Jahresberichte für die Jugendversammlung und für die Mitgliederversammlung

§ 6

Jugendkasse

- 1) Die Jugendkasse wird von den Jugendwarten geführt.
- 2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 3) Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur in einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnungsänderungen werden auf der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Diese Jugendordnung wurde am 25.02.2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die bisherige Jugendordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Stand 25.02.2014